

Satzung
des
MGV Liederkranz 1889 Mackenbach

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein nennt sich:

MGV (Männer - Gesang - Verein) Liederkranz 1889 Mackenbach mit Sitz in 67686 Mackenbach.

Er ist Mitglied im Chorverband der Pfalz und dem Deutschen Chorverband.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird durch die Pflege und Erhaltung des Liedgutes und des Chorgesanges nach den Richtlinien des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes verwirklicht.

Zur Erfüllung dieser kulturellen Gemeinschaftsaufgabe werden regelmäßig Chorproben abgehalten, Konzerte und Liederabende veranstaltet. Brauchtumpflege und Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen sind Grundpfeiler der Breitenarbeit des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Männergesangsverein Liederkranz 1889 Mackenbach e.V. bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 - Mitglieder

Der Verein legt Wert auf ehrenhafte Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Der Verein besteht aus singenden (aktiven), fördernden (passiven) und Ehrenmitglieder. Die Aufnahme kann mündlich oder schriftlich bei einer dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Person beantragt werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist für den Monat des Eintritts voll zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Wird ein Aufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, werden dem Betreffenden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid ist ein Einspruch innerhalb von 14 Tagen zulässig. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehört und das in der GO Ehrungsordnung festgelegte Lebensjahr vollendet hat.

Vorschläge werden im Vorstand beraten. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Ernennung. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenchorleitern.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Singende Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, die Chorproben regelmäßig zu besuchen und durch ihre Anwesenheit bei öffentlichen Auftritten dem Ansehen des Vereins und des Chors Rechnung zu tragen.

Es ist Ehrensache eines Mitgliedes, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung setzt den Betrag auf Vorschlag des Vorstandes fest. Ehefrauen oder eheähnliche Lebenspartner zahlen jeweils die Hälfte. In der Regel wird der Beitrag jährlich im Voraus durch Lastschriftinzug erhoben. Bar-Zahler haben den Beitrag bis zum 30.04. eines Jahres beim Vereinskassierer zu entrichten.

Die für singende Mitglieder beschaffte Kleidung ist Eigentum des Vereins. Sie ist pfleglich zu behandeln und nur für Vereinszwecke zu tragen. Wenn das Singen im Chor nicht mehr möglich ist, ist die komplette einheitliche Kleidung unaufgefordert und gereinigt dem Verein zurückzugeben.

Bleibt ein aktiver Sänger 3 Monate ohne Entschuldigung den Probeterminen fern, ist ebenfalls die komplette Kleidung dem Verein zurückzugeben. Bei Auftritten des Chors haben die Sänger dafür Sorge zu tragen, dass sie jeweils in der zuvor festgelegten Sängerkleidung erscheinen. Es ist darauf zu achten, dass keine Sportschuhe, Sandalen etc., sondern schwarze, der Kleidung angepasste Schuhe, getragen werden. Gleiches gilt für Socken.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt kann schriftlich oder mündlich erklärt werden; wird aber erst zum folgenden Jahreswechsel wirksam.

Verhält sich ein Mitglied vereinsschädigend, wird dessen Ausschluß aus dem Verein im Vorstand beraten und bei Bedarf beschlossen.

Rechtsmittel:

Die Ausschlußgründe werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es wird eine 14tägige Einspruchsfrist eingeräumt. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung eigenverantwortlich mehr als sechs Monate im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft. Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung
 b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt,
- b) mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten.

Der im Jahresturnus einberufenen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in der regionalen Presse einzuberufen.

Die Berufung der Versammlung muß die Gegenstände der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Anträge von Mitgliedern zu der Versammlung sind 14 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Beschlußfähigkeit

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Recht auf Teilnahme an und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Beschlußfassung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung 1 Stimme. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, bei mehreren gesetzlichen Vertretern ist jeder für sich allein zur Stimmrechtsausübung ermächtigt.

Abstimmungen werden geheim und schriftlich durchgeführt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.

Bei einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Abstimmung zählen Stimmenthaltungen als NEIN - Stimmen.

Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt. Wahlberechtigt sind anwesende Mitglieder. Nicht anwesende bzw. verhinderte Mitglieder können gewählt werden, wenn sie sich vorher schriftlich beim Vorstand bereit erklärt haben, ein Ehrenamt im Verein zu übernehmen. Zur Durchführung der Wahl beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Chorleiters
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der Kassenprüfer
- d) Berufung eines Wahlleiters und zwei Wahlhelfern
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und vier Beisitzern
Wahl der Kassenprüfer und Unterkassierer
Wahl des Veranstaltungsleiters und dessen Vertreter
Wahl des Mitgliederwartes
Wahl des Pressewartes
Wahl des Fahnenträgers
Wahl des Vereinsboten
Wahl des Notenwartes und dessen Vertreter
- g) Änderung und Auslegung der Satzung
- h) Beratung von schriftlichen Anträgen der Mitglieder
- i) Entgegennahme von Wünschen und Anregungen

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzern zusammen.

Die jeweiligen Chorleiter der Abteilungen sowie der Mitgliederwart, der Pressewart, der Veranstaltungsleiter oder dessen Vertreter sowie der Abteilungsleiter Kinderchor und dessen Vertreter sind automatisch Mitglieder im Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Schriftführer
- d) Der Kassenführer

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird innerhalb des Vorstandes über die Nachfolge beraten und beschlossen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die einzelnen Aufgabengebiete für die Vorstandsmitglieder aufgezeichnet sind.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden bei Bedarf - in der Regel einmal im Monat - schriftlich oder mündlich zu den Vorstandssitzungen ein. In den Sitzungen werden organisatorische Angelegenheiten beraten, Beschlüsse gefaßt und die für den Vorstand wichtigen Mitteilungen bekanntgegeben. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Zur Vertretung des Vereins ist nur der geschäftsführende Vorstand berechtigt und zwar in der Weise, daß jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen den Verein gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB vertreten.

Dem Kassenführer ist Bankvollmacht zu erteilen.

§ 8 - Chorleiter

Der musikalisch verantwortliche Leiter des Chores ist der vom Vorstand berufene Chorleiter. Ihm obliegen in erster Linie die Schulung der Chormitglieder, die Erstellung der Konzertprogramme und die Auswahl des Liedgutes in Absprache mit dem Vorstand. Die Aufwandsentschädigung für den/die Chorleiter/in der einzelnen Abteilungen wird vom Vorstand in beiderseitigem Einvernehmen festgesetzt.

§ 8a - Abteilung Kinderchor

Der Verein hat sich ab dem 01.01.1995 einen Kinderchor angegliedert.

Die Organisation des Kinderchores wird in der Geschäftsordnung „Abteilung Kinderchor“ geregelt.

Der Kinderchor wird als selbstständige Abteilung des Vereins geführt.

Der Verein hat somit für seine aktiven Sänger ab obigem Datum 2 Abteilungen, den Männerchor und den Kinderchor.

Die Abteilungsleitung des Männerchores hat der 1. Vorsitzende inne.

Der Abteilungsleiter des Kinderchores wird laut §7 der Geschäftsordnung „Abteilung Kinderchor“ gewählt.

Über Zuschüsse an die Abteilung Kinderchor entscheidet der Gesamtvorstand laut §8 der Geschäftsordnung „Abteilung Kinderchor“.

Bei Auflösung der Abteilung fällt das gesamte Geld- und Sachvermögen dem Männergesangverein Liederkrantz 1889 Mackenbach e.V. zu.

§ 9 - Kassenprüfer

Mit dem Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Arbeit erstreckt sich auf die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung. Die Prüfung und die Prüfenden haben jedoch keinen Einfluß auf die Verwendung der Mittel. Zur jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfungsbericht erforderlich. Unangemeldete Überprüfungen der Kasse sind jederzeit zu gestatten.

§ 10 - Verpflichtungen des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, das Angebot des Vereins auf kultureller, geselliger oder sonstiger Ebene in Anspruch zu nehmen.

Ehrungen werden den Mitgliedern laut Geschäftsordnung „Ehrungsordnung des MGV Liederkranz 1889 Mackenbach e.V.“ zuteil. Die einzelnen Ehrungen dieser Ehrentafel werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und in der Ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei der Hochzeit eines Mitgliedes gratuliert der Verein und wenn es gewünscht wird, singt der Chor ein Ständchen.

Wird von Jubilaren ein Ständchen gewünscht, entscheidet der Vorstand; Anträge sind dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig zuzuleiten.

Besondere Verpflichtungen werden vom Vorstand beraten.

Der Verein gratuliert Chormitgliedern zum Geburtstag. Der Chor bringt nach Absprache mit dem Jubilar ein Ständchen.

Bei der Beerdigung eines Chormitgliedes (Männer- und Kinderchor) wird, wenn möglich, am Grab gesungen und ein Kranz niedergelegt.

Scheidet ein Sänger aus gesundheitlichen oder Gründen des Alters nach mindestens 25 Jahren aktiver Zeit aus dem Chor aus, so wird nach seinem Ableben, wenn möglich, am Grab gesungen.

Scheidet ein Sänger aus persönlichen Gründen aus dem Chor aus, wird nach seinem Ableben das Sterbeamt wie bei fördernden Mitgliedern verrichtet.

Beim Ableben fördernder Mitglieder wird einmalig im Jahr für alle im laufenden Jahr Verstorbenen nach Konfessionen getrennt in der jeweiligen Kirche in Mackenbach, wenn möglich, gesungen.

§ 11 - Haftung

Die Haftungspflicht des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Mackenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kein Mitglied oder eine sonstige Person hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende, geänderte Satzung vom 27.01.2012 ist in der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 im § 12 geändert und genehmigt worden und tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender, Wallys Burkhard :

Stellv. Vorsitzender, Josef Bahr :

Schriftführer, Michael Staudt :

Kassenführer, Weißmann Karl Heinz :

Beisitzer, Bengsohn Siegfried :

Beisitzer, Scharf Ernst :

Beisitzer, Geib Klaus :